



## Merkblatt zum DAWI-Freistellungsbeschluss<sup>1</sup>

### Anwendungsbereich:

Grundsätzlich sind nach Art. 107 Abs. 1 AEUV „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Eine Förderung nach der **PflegesonahFöR** stellt hierbei prinzipiell immer eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Eine Pflicht zur Anmeldung bei der Europäischen Kommission besteht allerdings aufgrund des DAWI-Freistellungsbeschlusses nicht.

Voraussetzung für die Anwendung des DAWI-Freistellungsbeschlusses ist, dass es sich bei dem staatlich geförderten Vorhaben um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) handelt. Nach Erläuterungen der Kommission in ihrer Mitteilung über die Anwendung der Beihilfevorschriften der EU auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI (ABl. EU L 7 vom 11.01.2012) sind unter DAWI solche Dienstleistungen zu verstehen, die zum Wohle der Bürger oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes bzw. der Allgemeinheit erbracht werden. Weitere Voraussetzung ist, dass die Dienstleistung ohne staatliche Förderung unter normalen Marktkonditionen in Bezug auf Bedingungen wie z.B. Preis, Qualität, Kontinuität und Zugang der Dienstleistung, die sich mit dem Staat definierten öffentlichen Interesse decken, nicht oder in nicht zufriedenstellender Weise erbracht wird oder werden könnte (Marktversagen).

Bei den geförderten Tatbeständen der PflegesoNahFöR handelt es sich daher grundsätzlich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, da die staatlichen Beihilfen zum Wohle der Bürger und der Allgemeinheit erbracht werden und die Dienstleistungen im Bereich der Pflege nicht oder nicht ausreichend am Markt angeboten werden.

---

<sup>1</sup> Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (DAWI-Freistellungsbeschluss, ABl. EU L 7 vom 11.01.2012)

### Auswirkungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses auf Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger muss mit der DAWI bzw. mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut werden. Hierfür ist eine Betrauung nach Art. 4 DAWI-Freistellungsbeschluss erforderlich, welche durch den Zuwendungsbescheid erfolgt. Insbesondere muss festgelegt werden: a) Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen; b) das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet; c) Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte; d) Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen; e) Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen.

Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen dieser Betrauung Auflagen und Hinweise zu beachten (nachfolgende Beispiele sind nicht abschließend):

Die Höhe der Ausgleichsleistung/Förderung darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Für die genaue Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in seiner Buchführung alle Kosten und Einnahmen einerseits für die ihm obliegenden DAWI und andererseits für jede weitere Tätigkeit intern auf **getrennten** Konten auszuweisen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein. Über die Zuordnung der Kosten und Einnahmen zu den jeweiligen Bereichen und über die dabei angewandten Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung solcher Kosten und Einnahmen, führt der Zuwendungsempfänger Aufzeichnungen. Diese sind dem Bayerischen Landesamt für Pflege spätestens zum Schlussverwendungsnachweis vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger hat gem. Art. 8 DAWI-Freistellungsbeschluss alle Informationen und mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen mindestens zehn Jahre ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren, um nachweisen zu können, dass die Ausgleichsleistung mit dem DAWI-Freistellungsbeschluss vereinbar ist.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV

auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (DAWI-Freistellungsbeschluss). Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an das Bayerische Landesamt für Pflege.